



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
und Sport  
ELeg**

Roßauer Lände 1  
A-1090 WIEN  
Sachbearbeiter:  
OR Mag. Martin PLANKO  
Tel: +43/(0)50201/ 050201 10-21510  
Fax: +43/(0)50201/10-17015  
e-mail: [eleg@bmlvs.gv.at](mailto:eleg@bmlvs.gv.at)

GZ S91000/9-ELeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001 und das Auslandseinsatzgesetz 2001 geändert werden - Beitrag zum BBG 2011-2014;  
Replik auf die Stellungnahme der Bundesheergewerkschaft

**An Verteiler**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst darf für die do. Stellungnahme im Gegenstand herzlich gedankt werden und erlaubt sich das ho. Ressort nachstehende Äußerung.

**I. Allgemeiner Teil:**

Die do. Ausführungen haben ihre Ursache in erster Linie in der **grundsätzlichen Ablehnung** des Modells **eines verlängerten Ausbildungsdienstes als eine Form des Wehrdienstes**. Die Entscheidung für oder gegen dieses Modell obliegt jedoch in erster Linie einer **politischen Willensbildung**.

Die **Entscheidung für** dieses Modell **impliziert** jedenfalls die Anwendung der damit verbundenen grundlegenden **Wehrrechtssystematik**.

Daraus folgt im **Umkehrschluss**, dass damit **unvereinbare Elemente des Dienstrechtes nicht** in die Regelungen eines verlängerten Ausbildungsdienstes **übernommen** werden können.

Vor diesem Hintergrund werden zu den von do. angesprochenen Themenkreisen folgende Erwägungen ins Treffen geführt bzw. folgende rechtliche Richtigstellungen vorgenommen:

## **II. Besonderer Teil:**

### **II.1 Zum Themenkreis „Überstunden, Nebengebühren und Zulagen“:**

Die dienstrechtlichen Elemente „Überstunden, Nebengebühren und Zulagen“ finden ihre Berücksichtigung in den im gegenständlichen Entwurf vorgesehen Bezügen „Ausbildungsprämie, Journaldienstvergütung und erhöhte Monatsprämie ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes“. Aus diesem Grund können die do. Bedenken diesbezüglich nicht geteilt werden.

### **II.2 Zum Themenkreis „Erholungsurlaub und Pflegefreistellung“:**

Der materielle Kerninhalt dieser dienstrechtlichen Elemente findet durch die Bestimmungen über die **Dienstfreistellung** nach § 45 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, voll inhaltlich **Deckung** und ist somit **auch** für die Personen im Ausbildungsdienst **anwendbar**.

### **II.3 Zum Themenkreis „Herabsetzung der Wochendienstzeit, Karenzierung, Familienhospizkarenz und Kuraufenthalt“:**

Diese Elemente des Dienstrechts sind mit der Wehrrechtssystematik nicht in Einklang zu bringen und wird diesbezüglich auf die im Allgemeinen Teil enthaltenen Ausführungen verweisen.

### **II.4 Zum Themenkreis „Besondere Hilfeleistung bei Ableben von Angehörigen im Dienst (Auslobung):**

Zu diesem Punkt darf klargestellt werden, dass diesbezüglich für Personen im Ausbildungsdienst **die selben Auslobungsbestimmungen wie für alle Soldaten gelten** (vgl. § 10a des Wachbediensteten-Hilfeleistungsgesetzes (WHG), BGBl. Nr. 177/1992, hinsichtlich Soldaten, die im Rahmen eines Assistenzeinsatzes oder im Flugdienst eingesetzt werden sowie § 16 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, für Entsendete nach § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG).

### **II.5 Zum Themenkreis „Reisegebührenvorschrift und Abgeltung von Aufwendungen im Zusammenhang mit auswärtigen Dienstverrichtungen“:**

Es wird in diesem Zusammenhang auf die für alle Anspruchsberechtigten (das sind die Präsenz- und Ausbildungsdienst Leistenden) geltenden Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 2001, insbesondere auf § 15 HGG 2001, verwiesen.

### **II.6 Zum Themenkreis „Verschlechterung der Pensionsbeitrags- und berechnungsgrundlagen“:**

Hinsichtlich der behaupteten Verschlechterung „(Berücksichtigung von nur 30 von 72 Beitragsmonaten als Ersatzzeiten)“ geht die do. Argumentation von einer mittlerweile **nicht mehr geltenden Rechtslage** aus.

Mit der **Pensionsreform 2005** wurde die Unterscheidung zwischen Beitragszeiten und Ersatzzeiten aufgehoben. Seitdem **gelten alle Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes als Versicherungszeiten**.

Eine **Verschlechterung** im angesprochenen Sinn **besteht daher jedenfalls nicht**.

## **II.7 Zum Themenkreis „Brutto – Netto – Berechnung beziehungsweise Lohnsteuerrückerstattung“:**

Hiezu ist auszuführen, dass der Unterschied Brutto-Netto-Berechnung bei der Erstellung des Modells „Verlängerung des Ausbildungsdienstes“ mitbedacht wurde. Der Umstand, dass die wehrrechtlichen Bezüge nur 12 mal pro Jahr ausbezahlt werden, bringt **für den Empfänger** deswegen **keine Schlechterstellung**, als der (gedachte) **13. und 14. Monatsbezug in die 12 mal ausbezahlten Bezüge aliquot eingerechnet werden**.

Zum **Fehlen der Möglichkeit einer Lohnsteuerrückerstattung** wird angemerkt, dass dies **durch das wehrrechtliche Nettoprinzip bei den Bezügen** und der Wahl des grundsätzlichen Modells – wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt – bedingt ist.

## **II.8 Zum Themenkreis „Unterschiedlicher Ansatz der Ausbildungsprämie“:**

Die unterschiedlichen Ansätze der Ausbildungsprämie basieren auf dem Grundgedanken einer möglichst **adäquaten finanziellen Behandlung wie im derzeitigen Modell**. Soin wurden die angesprochenen Prozentsätze aus einer rechnerischen Ableitung aus eben diesen derzeit bestehenden Überstundenbestimmungen für Militärpersonen auf Zeit, differenzier nach Offizieren und Unteroffizieren, auf den Ausbildungsdienst umgelegt.

## **II.9 Zum Themenkreis „Berufsförderung“:**

Eine Bestimmung beziehungsweise Verweisbestimmung hinsichtlich Berufsförderung widerspricht dem grundlegenden Ziel des Modells „Verlängerung des Ausbildungsdienstes“, da die Ausgebildeten als Offiziere und Unteroffiziere beim Bundesheer verbleiben sollen und die Tätigkeit in einem anderen Berufsfeld nicht angestrebt wird.

12.11.2010

Für den Bundesminister:  
EDLINGER

Ergeht an:

Bundesheergewerkschaft

Präsidium des Nationalrates (nachrichtlich)

Österreichischer Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft öffentlicher Dienst (nachrichtlich)